

zur

### **Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (Referentenentwurf des BMWi vom 19.11.2014)**

25. November 2014

Das BMWi hat den Referentenentwurf einer Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgelegt. VIK begrüßt die in diesem Entwurf vorgesehene Vereinheitlichung der Vorgaben zwischen Ausgleichsmechanismus-Verordnung und Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung. In Bezug auf die Abwicklung der EEG-Umlage auf Eigenstrom durch Verteilnetzbetreiber sollte allerdings darauf geachtet werden, dass die den Verteilnetzbetreibern entstehenden Kosten angemessen berücksichtigt werden und es nicht zu Über- oder Unterdeckungen kommt. Daneben wäre es wünschenswert, wenn bei der EEG-Vorausschau auch weiterhin eine Indikation zur Höhe der EEG-Umlage veröffentlicht wird.

#### **Abwicklung der EEG-Umlage auf Eigenstrom durch die Verteilnetzbetreiber**

- VIK steht der Übertragung der Abwicklung der EEG-Umlage auf Verteilnetzbetreiber zwar grundsätzlich kritisch gegenüber, da damit neben dem bestehenden bewährten Abwicklungsmechanismus ein zweiter Abwicklungsweg eingeführt wird. Die im vorliegenden Referentenentwurf vorgesehenen konkreten Regelungen erscheinen allerdings im Wesentlichen angemessen. Das gilt insbesondere für die Regelungen in Abs. 1, wonach Unternehmen mit Eigenerzeugung, die heute bereits über den Übertragungsnetzbetreiber abgewickelt werden, auch weiterhin in diesem Abwicklungsweg verbleiben. Dadurch wird vermieden, dass Strommengen, die von ein und demselben Unternehmen erzeugt werden, zum Teil über den Übertragungsnetzbetreiber und zum Teil über den Verteilnetzbetreiber mit EEG-Umlage beaufschlagt werden.

In diesem Zusammenhang sollte allerdings die Begründung zu §7 Abs. 1 Nr. 3 angepasst werden: Während sich der Verordnungstext richtigerweise auf Stromerzeugungsanlagen bezieht, deren Strom „zum Teil“ unmittelbar an Letztverbraucher geliefert wird, findet sich in der Begründung die einschränkendere Formulierung, wonach die Stromerzeugungsanlage „in erster Linie“ zur Eigenversorgung genutzt wird. Dadurch könnte die Absicht des Verordnungsgebers, Eigenerzeugungsanlagen, die auch zur unmittelbaren Belieferung von Letztverbrauchern genutzt werden, weiterhin durch den ÜNB abzuwickeln, konterkariert werden. Daher sollten in der Begründung die Worte „in erster Linie“ durch die Worte „zum Teil“ ersetzt werden.

- Die Regelung des §8, wonach Verteilnetzbetreiber lediglich 95 % der erhaltenen EEG-Umlage-Zahlungen an den Übertragungsnetzbetreiber weiterleiten müssen, führt dazu, dass die Kosten, die den Verteilnetzbetreibern entstehen, zu Lasten des EEG-Kontos der Übertragungsnetzbetreiber gehen und damit in die EEG-Umlage einfließen. Diese verursachungsgerechte Kostenzuordnung ist sehr zu begrüßen.
- Problematisch ist allerdings der Ansatz, dass ein bestimmter Prozentsatz der eingenommenen EEG-Umlage zur Kostendeckung verwendet wird.

Die Implementierung des Abwicklungsprozesses verursacht beim VNB einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Diese Kosten dürften zum großen Teil bereits aufgrund der Einrichtung des Abwicklungsprozesses anfallen. Solche Einrichtungskosten entstehen bereits bei Abrechnung nur eines einzigen an das Netz des VNB angeschlossenen Eigenversorgers. Die daneben jährlich anfallenden laufenden Kosten hängen eher von der Anzahl der an das Netz angeschlossenen Eigenerzeugungsanlagen ab als von der von diesen Anlagen erzeugten Strommenge. Die in der Verordnung vorgesehene prozentuale Verknüpfung der Deckung der Kosten mit den eingenommenen EEG-Umlagezahlungen bedeutet jedoch, dass letztlich auf die von diesen Anlagen erzeugte EEG-pflichtige Eigenstrommenge abgestellt wird. Damit ist eine Ungleichbehandlung von Verteilnetzbetreibern verbunden, an deren Netz beispielsweise die gleiche Anzahl von Eigenerzeugungsanlagen angeschlossen ist, wenn diese Anlagen sich von ihrer Größe (und damit der erzeugten Strommenge) her deutlich unterscheiden. In diesem Fall dürften die Abwicklungskosten der beiden Verteilnetzbetreiber ähnlich hoch sein, der Netzbetreiber, in dessen Netz erheblich mehr Eigenstrom erzeugt wird, erzielt aber höhere Einnahmen. Insgesamt kann es sowohl zu Über- als auch zu Unterdeckungen der tatsächlichen Kosten kommen.

Daher erscheint eine Regelung sachgerechter, bei der ein Verteilnetzbetreiber von den erzielten EEG-Einnahmen einen festen Pauschalbetrag (ggf. pro abgewickelter Anlage) einbehalten darf, statt eines prozentualen Anteils. Sollten seine tatsächlichen Kosten deutlich davon abweichen, könnte nach entsprechendem Nachweis und unter Kontrolle der Regulierungsbehörde ein Kostenausgleich vorgenommen werden. Zudem darf es keine Pflicht zum Aufbau der Abwicklungsstruktur geben, solange im Netz des Anschlussnetzbetreibers keine EEG-umlagepflichtige Eigenerzeugung existiert.

- Um einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und dadurch die EEG-Umlage zu entlasten, sollte zudem eine Optionsregelung eingeführt werden, die es kleinen Verteilnetzbetreibern mit nur wenigen Eigenerzeugungsanlagen ermöglicht, aus der Abwicklung der EEG-Umlage bei Eigenstrom auszusteigen. Die Abwicklung könnte in diesen Fällen weiterhin über den ÜNB erfolgen. Alternativ wäre denkbar, den einem solchen kleinen Netzbetreiber jeweils vorgelagerten Netzbetreiber mit der Abwicklungsaufgabe zu betrauen.

### **Ermittlung der EEG-Umlage und EEG-Vorausschau**

- § 3 Abs. 2 sieht vor, dass im Rahmen der Ermittlung der EEG-Umlage die erwarteten Erlöse aus der Vermarktung des EEG-Stroms durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht mehr auf Basis eines über 12 Monate gebildeten durchschnittlichen Großhandelspreises ermittelt werden sollen, sondern auf Basis eines 3-Monatszeitraums (16. Juni bis 15. September). Dadurch kann erreicht werden, dass der für die Ermittlung der EEG-

Umlage verwendete Strompreis den tatsächlichen Strompreis besser abbildet, was die Prognosegenauigkeit verbessert und den finanziellen Ausgleichsbedarf (Liquiditätsreserve bzw. Nachholung) verringert. Allerdings kann damit das grundsätzliche Problem der Prognose der erwarteten Erlöse nicht behoben werden, das darin besteht, dass eine starke Einspeisung von EEG-Strom den stündlichen Börsenpreis gerade in den Zeiten absenkt, in denen die Übertragungsnetzbetreiber große EEG-Strommengen verkaufen müssen. Die auf dem durchschnittlichen Jahres-Forward-Preis basierende Prognose überschätzt damit systematisch die tatsächlich erzielbaren Erlöse. Zudem erhöht sich die Gefahr, dass Sondereffekte am Spotmarkt, die sich in den zugrunde gelegten 3 Monaten ereignen, durch den verkürzten Betrachtungszeitraum nicht ausgeglichen werden. Dies kann zu einer Verzerrung der EEG-Umlage führen, die wiederum im Folgejahr einen erhöhten Nachholbedarf auslöst. Daher sollte die Entwicklung kontinuierlich beobachtet und die vorgesehene Drei-Monats-Regelung in regelmäßigen Zeitabständen evaluiert und ggf. korrigiert werden.

- Gemäß § 6 soll die EEG-Vorschau für die nächsten 5 Kalenderjahre zeitgleich mit der Festlegung der EEG-Umlage für das Folgejahr zum 15. Oktober erfolgen. Diese Vereinheitlichung ist zu begrüßen. Der Wegfall der Angabe einer Bandbreite für die EEG-Umlage für das übernächste Jahr ist jedoch kritisch zu sehen. Auch wenn die Bandbreite dieser Schätzung in der Vergangenheit sehr groß war, so konnte sie den Marktakteuren dennoch eine grobe Orientierung im Hinblick auf die erwartete Entwicklung geben. VIK regt daher an, eine solche Vorausschau der EEG-Umlage beizubehalten. Statt der Bandbreite könnte zukünftig auch ein einziger Wert für die EEG-Umlage angegeben werden, der etwa auf den jeweils prognostizierten Trend-Szenarien beruht.